

## Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IVW2-K-N-15/001-2011	Bearbeiter	Telefon	Durchwahl	Datum
	Mag. Anerinhof	02742/9005	12607	29.03.2011
	Mag. <sup>a</sup> Schulz	02742/9005	15610	

### Betrifft:

Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 31.03.2011  
Ltg.-**864/G-29-2011**  
R- u. V-Ausschuss

### I. Allgemeiner Teil:

#### **A. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs**

Mit Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 wurde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) erlassen und dadurch erstmals ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare eingeführt. Gleichzeitig mit der Erlassung des EPG wurden zahlreiche bundesgesetzliche Regelungen an das EPG angepasst. Infolge der Erlassung des EPG und der beschriebenen Angleichung der betroffenen Bundesgesetze sind nunmehr auch im Bereich des NÖ Grundversorgungsgesetzes die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

#### **B. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Entsprechend den Vorgaben des Konsultationsmechanismus wird festgehalten, dass die Gesetzesänderungen keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften haben.

#### **D. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

**II. Besonderer Teil:**

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

In die Begriffsbestimmung „Familienangehörige“ ist der Ausdruck „eingetragene Partner“ neu aufzunehmen; weiters ist im zweiten Halbsatz der Begriff „Familieneigenschaft“ durch den Begriff „Ehe“ zu ersetzen und zusätzlich zu regeln, dass auch eine eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden haben muss.

Daher wurde die Ziffer neu gefasst.

Zu § 7 Abs. 3 und 5 und § 11 Abs. 3:

Sämtliche Bestimmungen wurden mit dem Begriff der eingetragenen Partner ergänzt.

**Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:**

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> S c h e e l e  
Landesrätin